



Rechtliche Hindernisse und ihre Auflösung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen



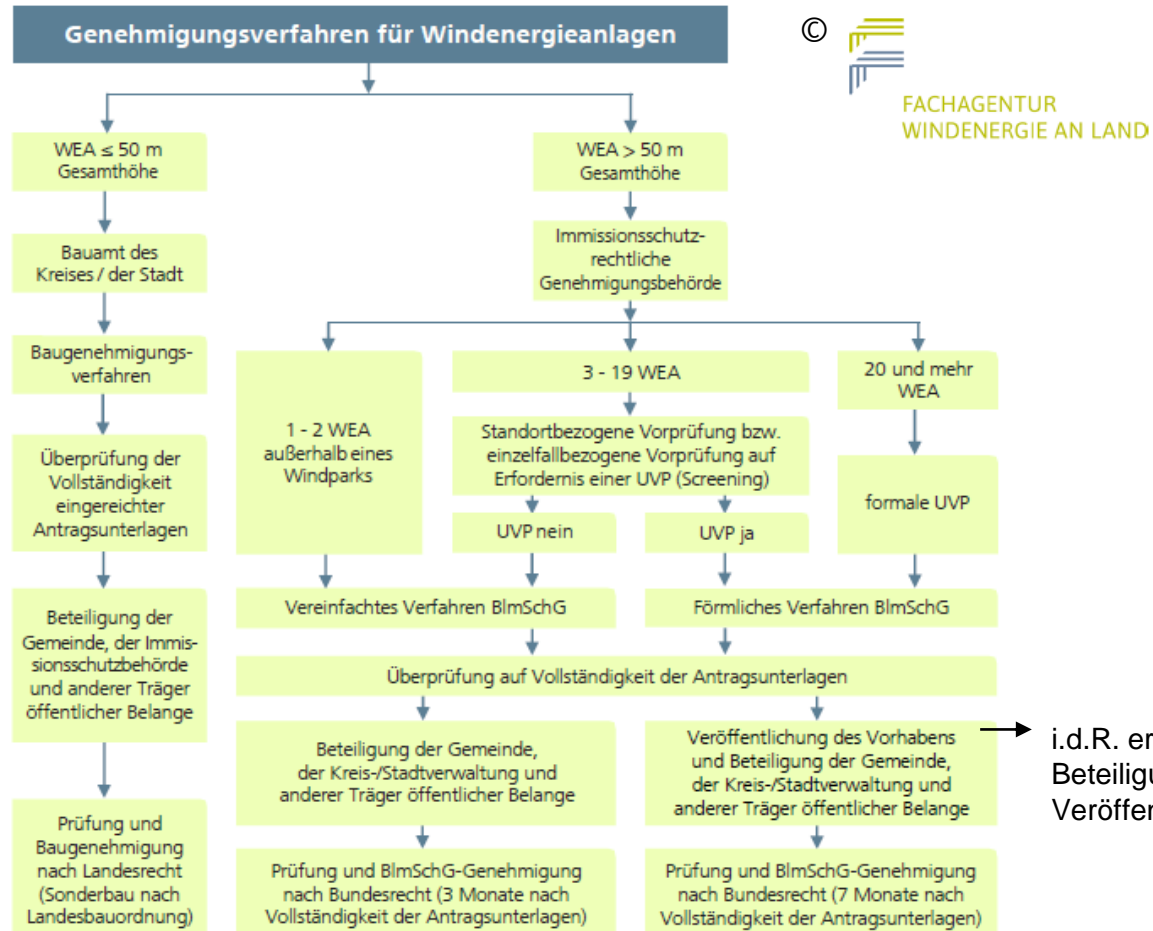


Agenda

- Ablauf immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
- Problemstellungen
 - Verfahrensbezogene Aspekte
 - Inhaltliche Aspekte
 - Artenschutz
 - Immissionsschutz
 - Luftfahrtrecht
 - Nachträgliche Anforderungen
- Handlungsempfehlungen



immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren





Probleme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen- Verfahrensbezogene Aspekte

- Standardisiertes und erprobtes Verfahren
- Widerstand gegen Vorhaben durch Dritte (Anwohner, Umweltverbände)
 - Umweltinformationen
 - Petition
- Unsicherheiten Standortgemeinde
 - Zurückstellungsantrag § 15 BauGB
 - Einvernehmen
- Umweltverträglichkeits(-vor)prüfung



Probleme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen- Inhaltliche Aspekte

- Artenschutz
 - Vögel und Fledermäuse

Exkurs: Artenschutzrecht

§ 44 BNatSchG (Auszug)

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu **verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, **zu beschädigen oder zu zerstören**.

▶ **Aber: Bewältigung durch Vermeidung und Ausgleich sowie durch Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich**

Probleme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen- Inhaltliche Aspekte

- artenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten
- windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten: Ob eine Art windkraftempfindlich ist, hängt von artspezifischen Besonderheiten in Biologie und Verhalten ab. Eine Übersicht über die in Baden-Württemberg als windkraftempfindlich eingestuften Vogel- und Fledermausarten findet sich in den
- Erfassungs- und Bewertungshinweise = naturschutzfachliche Vorgaben für die Landesverwaltung in Baden-Württemberg

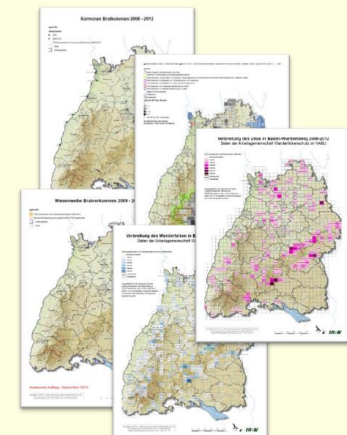
Grundsätzlich können Vögel- und Fledermäuse durch Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern getötet werden. In vielen Fällen können Beeinträchtigungen jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Planungshilfen der LUBW - Übersicht

Erfassungs- und Bewertungshinweise zur Bewältigung des Artenschutzrechts



Bereitstellung & Erhebung von Artdaten





Probleme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen- Inhaltliche Aspekte

Beispiel Rotmilan





Probleme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen- Inhaltliche Aspekte

→ Vermeidungsmaßnahmen sollen Eintreten der Verbotstatbestände abwenden.

Folgende Maßnahmen müssen parallel durchgeführt werden:

Abschaltungen

- Wenn im Rahmen der RNA im Umkreis von 1.000m um die WEA regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugwege festgestellt wurden, so ist die WEA dann abzuschalten, wenn im **Umkreis von 300 m um die WEA** Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Ernte oder Mahd erfolgen oder Festmist ausgebracht wird
- 01. März bis 31. Oktober
- Tag der Bearbeitung +3 Tage danach

Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung

- Unattraktive Kulturen (z.B. Wintergetreide, keine Blühstreifen, etc.) in den vom Rotor überstrichenen Bereichen zzgl. 50m Puffer
- Keine Lagerung von Substraten (z.B. Misthaufen) im 300m Puffer

Anlage von Ablenkflächen (je WEA)

- 10ha Grünland mit speziellem Mahdregime + 2 ha sonstige Flächen (Brachen, Blühstreifen, Hecken, extensive Ackerbewirtschaftung, doppelter Saatreihenabstand) **oder**
- 5ha Grünland + 10ha sonstige Flächen

Probleme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen- Inhaltliche Aspekte

- Artenschutz
 - Fledermäuse



→ Vermeidungsmaßnahmen sollen Eintreten der Verbotstatbestände abwenden.

Pauschale Abschaltzeiten

- pauschale Abschaltzeiten im 1. Betriebsjahr anhand einfacher Umweltparameter (Temperatur, Windgeschwindigkeit) während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse

und

Gondelmonitoring

- zwei vollständige und zusammenhängende Fledermaus-Aktivitätsperioden werden mittels eines Monitorings im Bereich der Gondel nach Inbetriebnahme der WEA untersucht
- die in Gondelhöhe erfassten Daten können dann in Verbindung mit bestimmten Umweltparametern (z.B. Jahreszeit, Klima und Windgeschwindigkeit) dem Einzelfall angepasste Abschaltzeiten festgelegt werden



Probleme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen- Inhaltliche Aspekte

- Immissionsschutzrecht
 - Schallimmissionen und Schattenwurf von WEA
 - Vorlage von Gutachten (physikalische Berechnungen)
 - eindeutige und bewährte immissionsschutzrechtlichen Regelungen (TA Lärm/ Interimsverfahren, WEA-Schattenwurf-Hinweise)
 - automatische technische Steuerung der Anlagen (Abschaltzeiten, schallreduzierter Betrieb der Anlage)

Probleme bei der Genehmigung von Windenergieanlagen- Inhaltliche Aspekte

- Luftfahrtrecht


- Beispiel Drehfunkfeuer



- Drehfunkfeuer dienen der Flugnavigation, wofür in Deutschland derzeit 60 Anlagen betrieben werden.
- Die Deutsche Flugsicherung (DFS) legt für Drehfunkfeuer einen Anlagenschutzbereich von i.d.R. 15 Kilometern fest.
- Im Umkreis von drei Kilometern zu den Drehfunkfeuer sind keine WEA zulässig; in einem Radius von 10 bzw. 15 Kilometern trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), das im Genehmigungsverfahren beteiligt wird, auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS eine Einzelfallentscheidung.
- Problem: es existiert keine Norm zur Beurteilung der Störwirkung
- politischer Prozess zum Umgang mit dem Konflikt um die Luftnavigation und den Windenergieausbau
- WEA- Betreiber reichen Gutachten zur fachtechnischen gutachterlichen Bewertung der zu erwartenden Einflüsse durch die WEA- Planung auf die Signalnutzung Drehfunkfeuer vor
- Verwaltungsgericht Oldenburg, Beschluss vom 05.02.2014: Die Genehmigungsbehörde ist nicht an die Einschätzung der DFS gebunden. Eine Störung der Navigationseinrichtung reicht demnach nicht aus, vielmehr muss eine Gefahr für den Luftverkehr bestehen.



Nachträgliche Anforderungen

- behördliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen stützt sich auf die zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhandenen Erkenntnisse
- ergeben sich nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung neue Erkenntnisse 
- Problem: Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange \longleftrightarrow bestandskräftige Genehmigung, erhebliche Investitionen im Vertrauen auf Genehmigung
- Welche Behörde ist befugt Maßnahmen zu ergreifen?
 - BImSchG bietet grundsätzlich die Möglichkeit zu nachträglichen Anordnungen, dynamische Natur der Betreiberpflichten
 - § 17 BImSchG nicht für Anordnungen zur Durchsetzung artenschutzrechtlicher Anforderungen, ggf. (Teil-)Widerruf nach § 21 BImSchG mit Entschädigungsansprüchen
 - Naturschutzbehörde kann Maßnahmen zur vorläufigen Abwehr unmittelbarer Gefahren auf die Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG stützen
 - **ACHTUNG!** Beweislastumkehr nach Genehmigungserteilung: Behörde muss nachweisen, dass Tötungsverbot erfüllt wird
 - Spannungsfeld zwischen Rechtsinstitut der Bestandskraft und Dynamik des Artenschutzes



Handlungsempfehlungen

- frühzeitige Beteiligung der verschiedenen betroffenen Akteursgruppen (Gemeinde, Fachbehörden, Öffentlichkeit, Umweltverbände)
- frühzeitige Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit dem Vorhabenträger, insbesondere im Natur- und Artenschutz
- Regelmäßiger Kontakt und Information des Vorhabenträgers durch Genehmigungsbehörde über
 - Stand des Verfahrens, auftretende Probleme etc.
 - Festlegung von Genehmigungsaufgaben in den Nebenbestimmungen (Planungs- und Investitionssicherheit)



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!

